



16.3.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0725/2011, eingereicht von Bernhard Kempen, deutscher Staatsangehörigkeit, im Namen von 6 Unternehmen, zur Pflichtmitgliedschaft in deutschen und österreichischen Industrie- und Handelskammern

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beschwert sich im Namen von sechs deutschen und österreichischen Unternehmen über die in Deutschland bestehende Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern. Die Pflichtmitgliedschaft verstoße gegen europäisches Recht.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 3. November 2011. Die Kommission wurde um Auskünfte ersucht (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 16. März 2012

Die Kommission kann allein vom Standpunkt des EU-Rechts aus zu der Petition Stellung nehmen. Die Stellungnahme der Kommission folgt der gleichen Linie wie im Falle der Stellungnahme der Kommission zu den Petitionen 0470/2009 und 0125/2011 zur Zwangsmitgliedschaft in einer Handwerkskammer in Deutschland.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Niederlassungsfreiheit (Artikel 49 AEUV) geht hervor, dass das Erfordernis der obligatorischen Eintragung oder der Pflichtmitgliedschaft bei Berufsverbänden oder -körperschaften als rechtmäßig anzusehen ist, da damit die Zuverlässigkeit und die Beachtung der standesrechtlichen Grundsätze sowie die disziplinarische Kontrolle der Tätigkeit der Mitglieder und damit schutzwürdige Rechtsgüter gewährleistet werden sollen. Dem EuGH

zufolge sind Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten, die eine obligatorische Eintragung in einem Berufsverband vorschreiben, daher nicht per se unvereinbar mit dem EU-Recht (Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 1983 in der Rechtssache C-271/82, Vincent Rodolphe Auer/Ministère public, Rdnr. 18).

Die Industrie- und Handelskammern nehmen im Zuge der Selbstverwaltung anstelle des Staates Verwaltungsaufgaben für das Handwerk wahr. Sie führen Berufsregister. Sie treten gegenüber dem Staat für die Belange ihrer Mitglieder ein und vertreten diese, wenn legislative oder sonstige Vorschläge vorgelegt oder erörtert werden. Sie bieten ihren Mitgliedern Möglichkeiten der beruflichen Ausbildung, einschlägige Informationen und Rechtsberatung. Darüber hinaus bürgen die Kammern für die korrekte und professionelle Arbeit der Fachkräfte.

Hinsichtlich der Berechnung der Mitgliedsbeiträge sei daran erinnert, dass laut einem Urteil des EuGH die Zwangsmitgliedschaft der betreffenden Unternehmen in einer Handwerkskammer und somit die Entrichtung der damit verbundenen Beiträge im Fall einer Niederlassung im Aufnahmeland gerechtfertigt sein könnten (Urteil des Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000 in der Rechtssache C-58/98, Josef Corsten, Rdnr. 45). Da einschlägige EU-Rechtsvorschriften fehlen, steht es den Mitgliedstaaten frei, unter Einhaltung des EU-Rechts ein eigenes System der Finanzierung der Handwerkskammern einzuführen, das sich aus Mitteln des Staatshaushalts, aus Mitgliedsbeiträgen, aus beidem oder auch aus anderen Quellen speisen kann.

Schlussfolgerung

In Anbetracht der oben genannten Punkte kann nicht abschließend festgestellt werden, dass die Pflichtmitgliedschaft in deutschen und österreichischen Industrie- und Handwerkskammern gegen europäisches Recht verstoße.